

Informationen zum Inhalt und zur Durchführung des Masernschutzgesetzes¹

„Nach dem Masernschutzgesetz müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung, wie der Schule, betreut werden oder tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern nachweisen.

Das Gesetz gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden; zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

Hiervon erfasst sind die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft.

Die Personen müssen grundsätzlich folgende Nachweise bis spätestens 31. Juli 2021 vorlegen:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz (eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG (i. d. R. Impfausweis) oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz).

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei den betroffenen Personen durchgeführt wurden.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, darf die Person grundsätzlich nicht in der Einrichtung betreut werden.

Der erforderliche Nachweis ist zu überprüfen und nach Art des Nachweises und Datum der Vorlage zu dokumentieren. Dokumente in einer anderen Sprache, offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.“

¹ Auszug aus der Mitteilung „Informationen zum Inhalt und zur Durchführung des Masernschutzgesetzes“ vom 25.02.2020